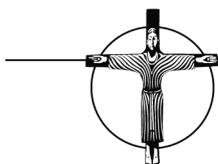


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



1

Nr. 1

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2016

Inhalt

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche Weddel in Cremlingen in der Propstei Königslutter.....	2
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bör- bum, Achim und Bornum in der Propstei Schöppenstedt.....	2
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hei- ningen-Werlaburgdorf und Gielde in der Propstei Schöppenstedt.....	3
Kirchenverordnung zur Umgliederung des Pfarrverbandes Geitelde mit Leiferde und Stiddien aus der Propstei Wolfenbüttel in die Propstei Vechelde.....	3
Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evan- gelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung (RS 412).....	4

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode.....	4
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift zu Braunschweig	11
Bekanntmachung der Neufassung der Stiftungssatzung der „von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt“.....	19

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2015.....	23
---	----

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Ausschreibung von Propststellen und Pfarrstellen.....	23
---	----

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Besetzung von Pfarrstellen.....	27
---------------------------------	----

Personalnachrichten

Personalnachrichten.....	27
--------------------------	----

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche Weddel in Cremlingen in der Propstei Königslutter

Vom 16. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Der Umfang der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Christuskirche Weddel in Cremlingen in der Propstei Königslutter wird auf 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung Kraft.
Wolfenbüttel, 16. Dezember 2015

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Börßum, Achim und Bornum in der Propstei Schöppenstedt

Vom 14. Oktober 2015

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABL. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Börßum, Achim und Bornum in der Propstei Schöp-

penstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Petrusgemeinde Börßum“ zusammengelegt.

(2) ¹Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Börßum führt den Namen „Peter und Paul“. ²Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Achim führt den Namen „Kirche Achim“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum führt den Namen „Petrus“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Börßum, Achim und Bornum in der Propstei Schöppenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Petrusgemeinde Börßum.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Börßum, Achim und Bornum. ²Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Petrusgemeinde Börßum.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Petrusgemeinde Börßum finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Petrusgemeinde Börßum eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, 14. Oktober 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Vollbach
Oberlandeskirchenrat
Stellvertretender Vorsitzender

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Heiningen-
Werlaburgdorf und Gielde in der
Propstei Schöppenstedt**

Vom 14. Oktober 2015

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABL. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heiningen-Werlaburgdorf und Gielde in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen „Johannesgemeinde Schladen-Werla“ zusammengelegt.

(2) 1Die Kirche im Bereich des Ortes Heiningen führt den Namen „Lukas Kirche“. 2Die Kirche im Bereich des Ortes Werlaburgdorf führt den Namen „Johannes Kirche“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gielde führt den Namen „Kirche Gielde“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Schladen-Werla umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Heiningen-Werlaburgdorf und Gielde in der Propstei Schöppenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Schladen-Werla.

(3) 1Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Schladen-Werla ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heiningen-Werlaburgdorf und Gielde. 2Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Schladen-Werla über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Schladen-Werla.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Schladen-Werla finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

1Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Schladen-Werla eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, 14. Oktober 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Vollbach
Oberlandeskirchenrat
Stellvertretender Vorsitzender

**Kirchenverordnung
zur Umgliederung des Pfarrverbandes
Geitelde mit Leiferde und Stiddien aus
der Propstei Wolfenbüttel in die
Propstei Vechelde**

Vom 14. Oktober 2015

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABL. 2006 S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABL. 2012 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Der Pfarrverband Geitelde mit Leiferde und Stiddien, bestehend aus den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Geitelde in Braunschweig, Leiferde in Braunschweig und Stiddien in Braunschweig wird aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Wolfenbüttel

ausgliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Vechelde eingegliedert.

§ 2

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, 14. Oktober 2015

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Vollbach
Oberlandeskirchenrat
Stellvertretender Vorsitzender

Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung (RS 412)

Vom 23. Juni 2015

1Im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist auf Seite 86 die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 23. Juni 2015 veröffentlicht. 2Diese wird hiermit zu Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2015

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom

9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird der Buchstabe d) gestrichen.
Die bisherigen Buchstaben e) bis j) werden Buchstaben d) bis i).
2. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „abweichend von Satz 1“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Juni 2015

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister
Vorsitzender

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode

Vom 23. April 2015

1Der Verwaltungsrat der Evangelischen Stiftung Neuerkerode hat am 23. April 2015 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen, die am 10. November 2015 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz genehmigt wurde. 2Mit diesem Tag tritt die bisherige Stiftungssatzung außer Kraft. 3Die Neufassung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 10. November 2015

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode

Vom 23. April 2015

Vorbemerkung

1Die Stiftung ist von Pastor Stutzer am 13. September 1868 gegründet worden. 2Ihr sind mittels Höchsten Rescripts vom 23. November 1870 NR. 9860 und laut Bekanntmachung der Kreisdirektion Braunschweig vom 26. Mai 1871 (Gesetz- und Verordnungssamm-

lung 1871 Nr. 28 S. 95) die Rechte einer „Milden Stiftung“ verliehen worden.

1Ab dem 1. Januar 2015 wird die Stiftung in enger Kooperation mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift geführt. 2Die Zusammenarbeit dient dem Ziel, die satzungsgemäßen, sich wechselseitig ergänzenden Zwecke beider Stiftungen gemeinsam unter Hebung möglicher Synergien zu verfolgen. 3Zu diesem Zweck werden auch die Organe beider Stiftungen personenidentisch besetzt.

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

§ 1

(1) 1Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Neuerkerode“. 2Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Gemeinde Sickte – Ortsteil Neuerkerode bei Braunschweig.

(2) Sie ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig am 8. Januar 1970 anerkannt.

(3) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Zweck der Stiftung

§ 2

(1) 1Die Stiftung errichtet, unterhält und unterstützt Einrichtungen, die

1. der Unterkunft, Pflege, Förderung und Versorgung Geistigbehinderter, Lernbehinderter und Verhaltensgestörter,
 2. der Altenversorgung,
 3. der Erfüllung arbeitstherapeutischer Aufgaben, der Selbstversorgung, der Heranbildung der Mitarbeiter sowie
 4. der kirchlichen Arbeit
- dienen.

2Zweck der Stiftung ist danach die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes kann sich die Stiftung anderer juristischer Personen bedienen, diese gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes gewahrt bleibt.

(3) 1Die Stiftung verfolgt damit als kirchlich-diakonisches Werk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

Vermögen der Stiftung

§ 3

(1) Das Stiftungsvermögen besteht in seinem Grundstock aus dem Grundbesitz nebst darauf errichteten Gebäuden und Anlagen, der aus dem im früheren Grundbuch des Amtsgerichts Braunschweig von Obersickte in Band 3 Blatt 175 verzeichneten Grundstück hervorgegangen ist.

(2) 1Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. 2Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.

(4) 1Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. 2Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen erforderlich ist.

§ 4

(1) 1Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Einnahmen aus Pflegegeldern und anderen Leistungsentgelten,
3. Zuwendungen.

(2) 1Sämtliche Mittel gemäß Absatz 1 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. 3Über die Rücklagenzuführung beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung diesbezüglicher Vorschläge des Vorstandes.

(3) Entnahmen aus den Rücklagen bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.

§ 5

(1) Organe der Stiftung sind:

der Vorstand (§§ 6 bis 8) und der Verwaltungsrat (§§ 9 bis 15).

(2) Der Verwaltungsrat ist personenidentisch mit den Mitgliedern des Stiftungsrates, der Vorstand personenidentisch mit den Mitgliedern des Vorstands der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift.

Der Vorstand

I. Die Vertretung der Stiftung

§ 6

(1) ¹Der Vorstand besteht aus höchstens fünf hauptberuflich tätigen Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen einem christlichen Bekenntnisstand angehören. ³Ein Mitglied muss Pfarrer einer evangelischen Gliedkirche sein. ⁴Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt, und zwar der Vorsitzende des Vorstandes (Direktor der Stiftung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, für die Dauer seines Dienstvertrages. ⁵Die übrigen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ⁶Wiederbestellung ist zulässig. ⁷Die Erklärung der Annahme einer Bestellung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt aus dem Vorstand gleichfalls für die Dauer von sechs Jahren einen ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) ¹Die Bestellung der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende ihrer Dienstverträge oder nach Ablauf der vereinbarten Zeit, im übrigen durch Abberufung aus wichtigem Grund durch einen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mündlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats zu fassenden Beschluss, der zugleich mit einem mit gleicher Mehrheit zu fassenden Beschluss über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses verbunden werden kann. ²Soweit aus dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen bestimmte Fristen einzuhalten sind, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates auch mündlich unter Angabe des Grundes laden und die Ladungsfristen im erforderlichen Umfang abkürzen.

(4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich (gesetzlich) vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(5) Der Verwaltungsrat kann – jederzeit widerruflich – Bevollmächtigte bestellen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, die gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

(6) ¹Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. ²Dieser sind die Bestellungen nach Absatz 2 und 5 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. ³Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Bestellungen unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Die Geschäftsführung

§ 7

(1) ¹Der Vorstand leitet die Stiftung und führt die Geschäfte. ²Über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Stiftung hat der Vorstand zu beraten. ³Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. ⁴Sie sind nicht öffentlich. ⁵Mitarbeiter kann der Vorsitzende ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

(2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Das Ergebnis der Beratungen ist unter Angabe des Stimmenverhältnisses in einer Beschlussniederschrift festzuhalten. ⁴Die Beschlussniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.

(3) ¹Ein Vorstandsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. ²Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Vorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. ³Erzielt der Vorstand unter Beteiligung des betroffenen Mitgliedes über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen, kann jedes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Verwaltungsrates um Vermittlung anrufen, der hierüber bei Nichtzustandekommen einer Einigung für alle Beteiligten abschließend entscheidet.

(4) Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Neuerode ist für Rechtsgeschäfte mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift und der Stiftung Maria-Stehmann-Haus sowie für Rechtsgeschäfte mit den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

(1) ¹Die Geschäftsführung hat unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen, dieser Satzung, der rechtszulässigen Weisungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates, insbesondere der über den laufenden Wirtschaftsplan, zu erfolgen. ²Für die Verteilung und Vollziehung seiner Geschäfte gibt sich der jeweilige Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, insbesondere

1. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit diese oder eine Mitwirkung an diesen Rechtsgeschäften nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist;
 2. die Geschäftsverteilung der nicht dem Vorstand angehörenden Mitarbeiter;
 3. die Wahrnehmung der Aufgaben der „Leitung der Einrichtung“ gegenüber der Mitarbeitervertretung.
- (3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat

I. Zusammensetzung und Vertreterbefugnis

§ 9

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die in der Regel ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig haben und einem evangelischen Bekenntnisstand angehören sollen.
- (2) 1Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von sieben Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig, bei der indessen das ausscheidende Mitglied nicht anwesend sein darf. 2Eines der zu wählenden Mitglieder muss zum Zeitpunkt seiner (Wieder-)Wahl dem Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als ordiniertes Mitglied angehören. 3Die Erklärung der Annahme einer Wahl erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung. 4Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der vom Wahlakt an gerechneten Wahlzeit, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit erfolgt oder anstelle des bisherigen Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt ist, ansonsten mit Wirksamwerden der Wiederwahl oder Neuwahl, spätestens jedoch 12 Monate nach Ende der abgelaufenen Wahlzeit. 5Mitglieder der Stiftungsaufsichtsbehörde, die nach der dortigen Geschäftsverteilung für die Führung der Stiftungsaufsicht über die Stiftung zuständig sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein, desgleichen nicht, wer zur Stiftung im hauptberuflichen Arbeitsvertragsverhältnis steht. 6Tritt ein solcher Fall während der laufenden Mitgliedschaft ein, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat vorbehaltlich Absatz 3 Nr. 3 für die Dauer der Zuständigkeit zur Aufsichtsführung oder des Arbeitsverhältnisses.
- (3) 1Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf
1. mit der Feststellung des Verwaltungsrates, dass ein Mitglied die Eigenschaften des Absatzes 1 nicht mehr besitzt;
 2. mit der unbedingten und nicht über das übernächste Quartalsende hinaus befristeten Austrittserklärung, die bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sein muss;
 3. mittels Abberufung aus wichtigem Grunde durch mindestens acht Zehntel der bei der Beschlussfas-

sung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder.

2Bis zur endgültigen Abberufung können acht Zehntel der Mitglieder des Verwaltungsrates die Ausübung der Mitgliedschaft einstweilen untersagen.

3Die die Abberufung betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der zweimaligen mündlichen Beschlussfassung in Zeitabständen von mindestens je einem Monat und der vorherigen jedesmaligen Anhörung des Abzuberufenden. 4Die Abberufung durch den Verwaltungsrat wird mit dem Zugang des zweiten Beschlusses an den Abzuberufenden rechtswirksam. 5Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, sofern nicht der Abzuberufende hierauf ausdrücklich verzichtet.

(4) Die anderweitige Berufung für das abberufene Mitglied findet in jedem Fall nach Absatz 2 statt.

§ 10

- (1) 1Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. 2Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitzenden.
- (2) 1Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsrates. 2Er kann unaufschiebbare Obliegenheiten des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates besorgen; er hat jedoch hiervon dem Verwaltungsrat in der nächsten oder in einer alsbald einzuberufenden Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine nachträgliche Beschlussfassung herbeizuführen.
- (3) 1Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt diesen bei der Abgabe und Annahme von Erklärungen. 2Vom Verwaltungsrat abgegebene Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere auch an den Stiftungsvorstand gerichtete Weisungen und Erklärungen, sind nur wirksam mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seines Stellvertreters. 3Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. 4Dieser sind die Wahlen nach Absatz 1 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. 5Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Amtsverhältnisse unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Beschlussfassung

§ 11

- (1) 1Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 2Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern nicht in der Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. 3Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) ¹Ein Verwaltungsratsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. ²Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenden Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. ³Wird mit dem betroffenen Mitglied über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen erzielt, kann der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes das Bestehen und den Umfang eines Ausschlussgrundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, abschließend feststellen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die von ihm bestellten Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 5) sind für Rechtsgeschäfte mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift und der Stiftung Maria-Stehmann-Haus sowie für Rechtsgeschäfte mit den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) ¹In der Zeit zwischen den regelmäßigen Sitzungen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Verwaltungsrates ohne Einberufung einer außerordentlichen Sitzung veranlassen. ²Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht; zwischen dem Zugang der Abstimmungsaufforderung und dem Fristablauf für die Abgabe der Stimme muss mindestens eine Woche liegen. ³Genauso kann der Vorsitzende verfahren, wenn in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 nicht erreicht wird, die abwesenden Mitglieder jedoch ersucht werden sollen, den dennoch gefassten Beschlüssen zur Erreichung einer zur Beschlussfassung ausreichenden Stimmenzahl beizutreten, und keines der ersuchten Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

III. Sitzungen

§ 12

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ²Er wird auf Anordnung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden von diesem eingeladen, ferner auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

(2) ¹Die Einladung soll mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin jedem Mitglied zugehen. ²Über Angelegenheiten, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf, darf nur entschieden werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nach Maßgabe von Satz 1 angekündigt war oder alle Mitglieder auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen gleichzeitig oder nachträglich verzichten; ein Vorgehen nach § 11 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt. ³Im Übrigen können die in der Sitzung anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grunde einstimmig die Erstreckung der Tagesordnung auf weitere Beschlussgegenstände oder aber ein Vorgehen nach § 11 Absatz 4 Satz 3 beschließen.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.

(4) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich; an ihnen können die Mitglieder des Vorstandes beratend teilnehmen und Anträge stellen. ²Der Verwaltungsrat kann deren Anwesenheit verlangen. ³Bei einzelnen Beratungsgegenständen kann die Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes ausgeschlossen werden mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, sofern er nicht im Sinne von § 7 Absatz 3 persönlich beteiligt ist. ⁴Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der übrigen anwesenden Mitglieder Mitarbeitern und Gästen die Anwesenheit bei Sitzungen gestatten.

§ 13

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Entlastung seiner laufenden Geschäftsführung Ausschüsse bilden und einzelnen Mitgliedern namens der Stiftung Sonderaufträge erteilen.

(2) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. ²Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung werden in angemessener Höhe vergütet. ³Zeitaufwand und besondere Arbeitsleistungen können in angemessenem Rahmen vergütet werden.

(3) Der Vorstandsvorsitzende weist den Auslagensatz an; die übrigen Vergütungen setzt er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, sofern es diesen selbst betrifft, durch dessen Stellvertreter fest.

IV. Aufgaben

§ 14

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Interessen der Stiftungsbegünstigten wahr und ist Beschwerdeorgan über die Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

(2) ¹Er berät den Stiftungsvorstand und dessen Mitglieder. ²Er ist Dienstvorgesetzter des Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) ¹Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. ²Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches ist er befugt, Maßnahmen des Stif-

tungsvorstandes auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit alle schriftlichen Unterlagen des Stiftungsvorstandes einzusehen und sich über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren.

²Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat das Recht, Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes, die das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, unbeschadet der Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu beanstanden. ³Von der Beanstandung hat der Verwaltungsrat die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Beanstandete Maßnahmen dürfen solange nicht vollzogen werden, bis die kirchliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrates darüber endgültig entschieden hat.

⁵Nimmt der Stiftungsvorstand eine nach Gesetz oder Satzung gebotene Maßnahme nicht vor, so kann der Verwaltungsrat ihm hierfür eine Frist setzen. ⁶In diesem Falle hat er die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. ⁷Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet dann nach Anhörung des Verwaltungsrates.

⁸Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorstandsmitglieder abzurufen, soweit die Voraussetzungen analog § 9 Absatz 3 Ziffer 3 gegeben sind. ⁹Die Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde bleiben dadurch unberührt.

§ 15

(1) ¹Der Verwaltungsrat hat die Maßnahmen zu treffen, die seine besondere Obhutspflicht als beratendes und überwachendes Organ erfordert. ²So hat er abgesehen von den ihm in dieser Satzung sonst noch zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zu beschließen über

1. die Aufnahme neuer Aufgaben und die Umstrukturierung bestehender Aufgaben im Rahmen der Stiftungszwecke sowie die Errichtung hierzu erforderlicher Rechtsträger,
2. den Wirtschafts- und Stellenplan einschließlich der gehaltlichen Eingruppierungsgrenzen,
3. den Investitionsplan,
4. die Aufnahme von Krediten,
5. die Bewilligung von Krediten durch Erlass von Richtlinien sowie bei Abweichung von diesen in einzelnen Fällen,
6. die Planung von Neubauten,
7. den Bericht über die Vereinbarungen der Pflegesätze und der sonstigen Leistungsentgelte,
8. den An- und Verkauf sowie die Beleihung von Grundstücken und Wertpapieren,
9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern, den Ärzten, den Verwaltungsleitern, den Leitern der Pflegeabteilungen und sonstigen leitenden Angestellten sowie über die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen,

10. Verträge mit Dritten, die in Zusammenhang mit Ziffer 9 stehen, sowie die Genehmigung der bezahlten Nebentätigkeiten der in Ziffer 9 genannten Personen, wenn das Entgelt dafür monatlich mehr als 10 v. H. des monatlichen Brutto-Grundgehaltes beträgt,
11. Bestellung und Abberufung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Organen und leitenden Angestellten von selbständigen Rechtsträgern, bei denen die Stiftung auf Grund Satzung, Rechtsgeschäft, Anteilmehrheit oder aus sonstigen Gründen derartige Rechte wahrzunehmen berechtigt ist; dasselbe gilt für die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen sowie die Bestellung gesonderter Aufsichtsorgane bei derartigen Rechtsträgern,
12. die Dienstanweisung und –bezeichnung der in Ziffer 9 und soweit rechtlich zulässig auch der in Ziffer 11 genannten Personen,
13. die Einleitung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
14. die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Abschlussprüfers,
15. die Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 letzter Satz und § 4 Absatz 3,
16. die Ordnung der Mitarbeitervertretung.

³Der Vorstand ist an die gefassten Beschlüsse gebunden. ⁴Ihm obliegt ein erforderlicher Vollzug, insbesondere ein Abschluss der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte. ⁵Der Verwaltungsrat kann hierzu Weisungen erteilen und Bericht verlangen. ⁶Ausgenommen sind die den Vorsitzenden des Vorstands betreffenden Beschlüsse, insbesondere zu den in Satz 2 Ziffern 9. bis 11. genannten Gegenständen, soweit sie des Vollzuges bedürfen; in diesen Fällen bestimmt sich die Vertretung nach § 10 Absatz 3.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann in einzelnen Fällen, ausgenommen denen nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1, insbesondere in solchen der Unaufschiebbarkeit, Mitglieder zur Beschlussfassung ermächtigen; über letztere ist der Verwaltungsrat spätestens beim nächsten Zusammentritt zu unterrichten. ²Auch im Übrigen kann der Verwaltungsrat den Vollzug einzelner Beschlüsse ganz oder teilweise davon abhängig machen, dass von ihm ermächtigte Mitglieder den Beschluss zuvor durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Vollzug freigeben.

Wirtschaftsführung der Stiftung

§ 16

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Finanzgebarung und Verwaltung des Stiftungsvermögens bei Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zur stiftungszweckgemäßen Verwendung ihrer Einkünfte verpflichtet.

(2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Für einfache Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. ³Sind für den Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

I. Wirtschaftsplan

§ 17

(1) ¹Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres soll sich der Stiftungsvorstand vom Verwaltungsrat einen Wirtschafts- und Investitionsplan genehmigen lassen. ²Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt -, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und, notfalls unter Aufnahme entsprechender Kredite, zum Ausgleich bringen.

(3) ¹Die Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. ²Überschreitungen von Ausgabenpositionen des Voranschlags jedweder Art, die im Wirtschaftsplan keine Deckung finden, bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsrates.

II. Jahresabschluss

§ 18

(1) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einen Rechnungsabschluss zur Annahme vorlegen. ²Dieser ist auf Grund der kaufmännischen Buchführung zu erstellen und muss eine Vermögensübersicht (Bilanz), aus der die Veränderung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist, und eine Aufwands- und Ertragsrechnung enthalten. ³Dem Jahresabschluss ist ein Prüfungsbericht beizulegen, der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden bzw. ⁴wirtschafts- und steuerberatenden Berufe oder einer solchen Körperschaft – tunlichst mit Erfahrungen in der Prüfung von Stiftungen des Diakonischen Werkes – zu erstellen ist. ⁵Der Bericht soll sich ferner über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung sowie über die Richtigkeit des Jahresabschlusses und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes äußern.

(2) Nach der Erklärung zur Entlastung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht und der Entlastungserklärung innerhalb eines Monats der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Satzungsänderungen

§ 19

Eine Änderung dieser Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, beschlossen werden.

§ 20

(1) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde beschränkt sich auf die nach staatlichem Recht unerlässlichen Aufsichtsbefugnisse.

Vermögensanfall

§ 21

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Stiftungsaufsicht

§ 22

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde; der staatlichen Aufsichtsbehörde verbleibt das in dieser Satzung und in den Stiftungsgesetzen vorbehaltene Aufsichts- und Genehmigungsrecht.

(2) Sofern sich der Verwaltungsrat mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wendet, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) ¹Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung als Rechtsaufsicht ausübt. ²Das Landeskirchenamt nimmt die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Rahmen der dazu ergangenen Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren – nach dem Verwaltungsrat – wahr.

(4) Staatliche und kirchliche Interessen dürfen nicht auf dem Wege der Stiftungsaufsicht durchgesetzt werden.

Übergangsbestimmung

§ 23

Die Personenidentität der Organe der Evangelischen Stiftung Neuerkerode und der Evangelisch-lutheri-

schen Diakonissenanstalt Marienstift (§ 5 Absatz 2) wird mit Wirksamwerden dieser Satzungsänderung – insoweit abweichend von § 6 Absatz 1 und 2, §§ 9, 10 – wie folgt hergestellt:

(1) ¹Das zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorstandsmitglied der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift wird zugleich Vorstandsmitglied der Evangelischen Stiftung Neuerkerode. ²Die Dauer der jeweilig laufenden Bestellung der Vorstandsmitglieder bleibt ebenso unberührt wie die Bestellung des bisherigen Vorsitzenden des Vorstands. ³Die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander einschließlich der ständigen Vertretung des Vorsitzenden regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, solange der Verwaltungsrat von seiner Bestellungsbeugnis nach § 6 Absatz 2 keinen Gebrauch macht.

(2) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich mit Wirksamwerden dieser Satzungsänderung aus den derzeitigen neun Mitgliedern des Verwaltungsrates der Evangelischen Stiftung Neuerkerode und den derzeitigen sieben Mitgliedern des Stiftungsrates der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift zusammen. ²Die Dauer der laufenden Amtszeiten der Mitglieder der genannten Organe bleibt unberührt. ³Der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Evangelischen Stiftung Neuerkerode übernimmt für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitz und der amtierende Vorsitzende des Stiftungsrates des Marienstifts für die Dauer seiner Amtszeit den stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsrates. ⁴Eine Zuwahl neuer Mitglieder zum Verwaltungsrat ist ausgeschlossen, solange die Anzahl der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates mehr als neun beträgt.

Neuerkerode, den 23. April 2015

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Dr. Achilles

Der Direktor

gez. Becker

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der
Stiftung Evangelisch-lutherische
Diakonissenanstalt Marienstift zu
Braunschweig**

Vom 23. April 2015

¹Der Verwaltungsrat der Stiftung Ev.-luth. Diakonissenanstalt Marienstift zu Braunschweig hat am 23. April 2015 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen, die am 10. November 2015 vom Landeskirchenamt als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz genehmigt wurde.

²Mit diesem Tag tritt die bisherige Stiftungssatzung außer Kraft. ³Die Neufassung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 10. November 2015

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Neufassung
der Satzung der Stiftung Evangelisch-
lutherische Diakonissenanstalt Marienstift zu
Braunschweig
Vom 23. April 2015**

A.

**Name, Zweck und Vermögen der Stiftung
Präambel**

¹Die Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift (im Folgenden: Marienstift) wurde am 8. Mai 1870 durch den vaterländischen Frauenverein unter Leitung von Frau Staatsminister von Campe in Braunschweig gegründet. ²Das Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Consistorium hat dem Marienstift durch höchstes Rescript Nr. 1229 am 27.02.1881 das Recht einer Corporation und milden Stiftung verliehen. ³Den Namen erhielt das Marienstift von der Mutter des damals regierenden Herzogs Wilhelm: Marie von Baden-Durlach.

⁴Nach der am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Satzung war das Marienstift eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. ⁵Mit der am 1. März 1987 in Kraft getretenen Satzung wurde das Marienstift in eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts umgewandelt.

⁶Ab dem 1. Januar 2015 wird die Stiftung in enger Kooperation mit der Evangelischen Stiftung Neuerkerode geführt. ⁷Die Zusammenarbeit dient dem Ziel, die satzungsgemäßen, sich wechselseitig ergänzenden Zwecke beider Stiftungen gemeinsam unter Hebung möglicher Synergien zu verfolgen. ⁸Zu diesem Zweck werden auch die Organe beider Stiftungen personidentisch besetzt.

§ 1

¹Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und führt den Namen "Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift". ²Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes erfolgte am 11. Februar 1987.

²Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

(1) ¹Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche (Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Artikel 15). ²Als diakonische Einrichtung sieht das Marienstift seine Aufgabe im Dienst an Kranken, Alten und Behinderten und

bildet dazu Mitarbeiter in eigenen Ausbildungsstätten aus; einen besonderen Schwerpunkt setzt es im Angebot der Seelsorge. ³Zur Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen, Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums. ⁴Die Mitarbeiter des Marienstiftes sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(2) ¹Ausgangs- und Mittelpunkt des Marienstiftes ist das Mutterhaus mit seinen Diakonissen und Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft, deren Lebensordnungen von dieser Satzung unberührt bleiben.

²Den in Absatz 1 genannten Zweck erfüllt das Marienstift durch

- a) das Krankenhaus,
- b) das Altenpflegeheim Bethanien,
- c) die Ausbildungsstätten,
- d) die Schaffung und Zurverfügungstellung von Wohnmöglichkeiten für hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 2 Absatz 1,
- e) weitere Einrichtungen auf Grund von Stiftungsratsbeschlüssen.

(3) Zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes kann sich die Stiftung anderer juristischer Personen bedienen, diese gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes gewahrt bleibt.

(4) ¹Das Marienstift ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. ²Das Marienstift ist zugleich Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V. und gehört damit der Kaiserswerther Generalkonferenz an.

(5) ¹Das Marienstift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. ²Der Zweck der Stiftung ist danach die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger und kirchlicher Zwecke. ³Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht u.a. aus folgenden Grundstücken: Grundbuch Braunschweig Band 93B Blatt 31223 (früher Blatt 638), 640, 641, Band 165B Blatt 4153, 4160, Band 173B Blatt 4560, Band 407B Blatt 11658 sowie aus dem Kapitalvermögen (Wertpapiere, Festgeld, Sparkonten), das in der jeweiligen Bilanz aufgeführt wird.

(2) Die Finanzierung der Arbeit des Marienstiftes erfolgt durch

- a) Erträge des Vermögens,
- b) Erträge seiner Leistungen,
- c) Zuwendungen von öffentlicher, kirchlicher und diakonischer Seite,
- d) Zuwendungen von privater Seite,
- e) Aufnahme von Fremdmitteln.

(3) ¹Zur Erhaltung des Stiftungsvermögens und zur Verwendung von Erträgen und Zuwendungen finden die Regelungen in § 3 Absatz 2 bis 4, § 4 Absatz 2 und 3 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode entsprechende Anwendung. ²Diese lauten:

„§ 3

(2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen erforderlich ist.

§ 4

(2) Sämtliche Mittel gemäß Absatz 1 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Über die Rücklagenzuführung beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung diesbezüglicher Vorschläge des Vorstandes.

(3) Entnahmen aus den Rücklagen bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.“

B.

Die Organe des Marienstiftes

§ 4

(1) Organe des Marienstiftes sind

- a) der Stiftungsrat
- b) der Vorstand

(2) Der Stiftungsrat ist personenidentisch mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Vorstand personenidentisch mit den Mitgliedern des Vorstands der Evangelischen Stiftung Neuerkerode.

§ 5

¹Für die Zusammensetzung, die Vertretungsbefugnis, die Geschäftsführung, die Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassung und den Umfang der Aufgaben des Vorstandes und des Stiftungsrates sowie die

Wirtschaftsführung der Stiftung, Satzungsänderungen und die Stiftungsaufsicht finden die §§ 6 bis 20 sowie § 22 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode in ihrer jeweiligen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates des Marienstifts sowie die von diesem bestellten Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 5 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode) für Rechtsgeschäfte mit der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, der Stiftung Maria-Stehmann-Haus und den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. ²Der Wortlaut der §§ 6 bis 20 sowie des § 22 der Satzung der Evangelische Stiftung Neuerkerode ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Vermögensanfall

§ 6

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen, besonders der Versorgung aller Diakonissen, an die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Übergangsbestimmungen

§ 7

Die Personenidentität der Organe des Marienstifts und der Evangelischen Stiftung Neuerkerode (§ 4 Absatz 2) wird mit Wirksamwerden der Satzungsänderung – insoweit abweichend von § 6 Absatz 1 und 2, §§ 9, 10 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode - wie folgt hergestellt:

(1) ¹Die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder der Evangelischen Stiftung Neuerkerode werden zugleich Vorstandsmitglieder des Marienstifts; die Dauer der jeweilig laufenden Bestellungen der Vorstandsmitglieder bleibt unberührt. ²Der Vorsitzende des Vorstandes der Evangelischen Stiftung Neuerkerode wird Vorsitzender des Vorstandes des Marienstifts. ³Die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander einschließlich der ständigen Vertretung des Vorsitzenden regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, solange der Stiftungsrat von seiner Bestellbefugnis nach § 6 Absatz 2 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode keinen Gebrauch macht.

(2) ¹Der Stiftungsrat setzt sich ab dem 1. Januar 2015 aus den derzeitigen neun Mitgliedern des Verwaltungsrates der Evangelischen Stiftung Neuerkerode und den derzeitigen sieben Mitgliedern des Stiftungsrates der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift zusammen. ²Die Dauer der laufenden Amtszeiten der Mitglieder der genannten Organe bleibt unberührt. ³Der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Evangelischen Stiftung Neuer-

kerode übernimmt für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitz und der amtierende Vorsitzende des Stiftungsrates des Marienstifts für die Dauer seiner Amtszeit den stellvertretenden Vorsitz des Stiftungsrates. ⁴Eine Zuwahl neuer Mitglieder zum Stiftungsrat ist ausgeschlossen, solange die Anzahl der bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates mehr als neun beträgt.

Schlussbestimmungen

§ 8

(1) Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 29. Januar 2015.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Braunschweig, den 23. April 2015

Der Vorsitzende des Stiftungsrates

gez. Dr. Achilles

Der Direktor

gez. Becker

A n l a g e

zur Satzung der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift zu Braunschweig vom 23. April 2015

Auszug

aus der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode

[...]

Vermögen der Stiftung

§ 3

(1) Das Stiftungsvermögen besteht in seinem Grundstock aus dem Grundbesitz nebst darauf errichteten Gebäuden und Anlagen, der aus dem im früheren Grundbuch des Amtsgerichts Braunschweig von Obersicke in Band 3 Blatt 175 verzeichneten Grundstück hervorgegangen ist.

(2) ¹Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. ²Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.

(4) ¹Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. ²Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen erforderlich ist.

§ 4

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. Einnahmen aus Pflegegeldern und anderen Leistungsentgelten,
3. Zuwendungen.

(2) ¹Sämtliche Mittel gemäß Absatz 1 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. ³Über die Rücklagenzuführung beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung diesbezüglicher Vorschläge des Vorstandes.

(3) Entnahmen aus den Rücklagen bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.

[...]

Der Vorstand

I. Die Vertretung der Stiftung

§ 6

(1) ¹Der Vorstand besteht aus höchstens fünf hauptberuflich tätigen Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen einem christlichen Bekenntnisstand angehören. ³Ein Mitglied muss Pfarrer einer evangelischen Gliedkirche sein. ⁴Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt, und zwar der Vorsitzende des Vorstandes (Direktor der Stiftung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, für die Dauer seines Dienstvertrages. ⁵Die übrigen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ⁶Wiederbestellung ist zulässig. ⁷Die Erklärung der Annahme einer Bestellung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt aus dem Vorstand gleichfalls für die Dauer von sechs Jahren einen ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) ¹Die Bestellung der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende ihrer Dienstverträge oder nach Ablauf der vereinbarten Zeit, im Übrigen durch Abberufung aus wichtigem Grund durch einen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mündlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates zu fassenden Beschluss, der zugleich mit einem mit gleicher Mehrheit zu fassenden Beschluss über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses verbunden werden kann. ²Soweit aus dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen bestimmte Fristen einzuhalten sind, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates auch mündlich unter Angabe des Grundes laden und die Ladungsfristen im erforderlichen Umfang abkürzen.

(4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich (gesetzlich) vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(5) Der Verwaltungsrat kann – jederzeit widerruflich – Bevollmächtigte bestellen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Prokuristen und Hand-

lungsbevollmächtigte, die gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

(6) ¹Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. ²Dieser sind die Bestellungen nach Absatz 2 und 5 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. ³Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Bestellungen unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Die Geschäftsführung

§ 7

(1) ¹Der Vorstand leitet die Stiftung und führt die Geschäfte. ²Über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Stiftung hat der Vorstand zu beraten. ³Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. ⁴Sie sind nicht öffentlich. ⁵Mitarbeiter kann der Vorsitzende ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

(2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Das Ergebnis der Beratungen ist unter Angabe des Stimmenverhältnisses in einer Beschlussniederschrift festzuhalten. ⁴Die Beschlussniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.

(3) ¹Ein Vorstandsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. ²Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Vorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. ³Erzielt der Vorstand unter Beteiligung des betroffenen Mitgliedes über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen, kann jedes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Verwaltungsrates um Vermittlung anrufen, der hierüber bei Nichtzustandekommen einer Einigung für alle Beteiligten abschließend entscheidet.

(4) Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Neuerkerode ist für Rechtsgeschäfte mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift und der Stiftung Maria-Stehmann-Haus sowie für Rechtsgeschäfte mit den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

(1) Die Geschäftsführung hat unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen, dieser Satzung, der rechtszulässigen Weisungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates, insbesondere der über den laufenden Wirtschaftsplan, zu erfolgen. Für die Verteilung und Vollziehung seiner Geschäfte gibt sich der jeweilige Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, insbesondere

1. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit diese oder eine Mitwirkung an diesen Rechtsgeschäften nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist;
2. die Geschäftsverteilung der nicht dem Vorstand angehörenden Mitarbeiter;
3. die Wahrnehmung der Aufgaben der „Leitung der Einrichtung“ gegenüber der Mitarbeitervertretung.

(3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat

I. Zusammensetzung und Vertreterbefugnis

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die in der Regel ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig haben und einem evangelischen Bekenntnisstand angehören sollen.

(2) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von sieben Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig, bei der indessen das ausscheidende Mitglied nicht anwesend sein darf. Eines der zu wählenden Mitglieder muss zum Zeitpunkt seiner (Wieder-)Wahl dem Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als ordiniertes Mitglied angehören. Die Erklärung der Annahme einer Wahl erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratsitzung. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der vom Wahlakt an gerechneten Wahlzeit, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit erfolgt oder anstelle des bisherigen Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt ist, ansonsten mit Wirksamwerden der Wiederwahl oder Neuwahl, spätestens jedoch 12 Monate nach Ende der abgelaufenen Wahlzeit. Mitglieder der Stiftungsaufsichtsbehörde, die nach der dortigen Geschäftsverteilung für die Führung der Stiftungsaufsicht über die Stiftung zuständig sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein, desgleichen nicht, wer zur Stiftung im hauptberuflichen Arbeitsvertragsverhältnis steht. Tritt ein solcher Fall während der laufenden Mitgliedschaft ein, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat vorbehaltlich

Absatz 3 Nr. 3 für die Dauer der Zuständigkeit zur Aufsichtsführung oder des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf

1. mit der Feststellung des Verwaltungsrates, dass ein Mitglied die Eigenschaften des Absatzes 1 nicht mehr besitzt;
2. mit der unbedingten und nicht über das übernächste Quartalsende hinaus befristeten Austrittserklärung, die bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sein muss;
3. mittels Abberufung aus wichtigem Grunde durch mindestens acht Zehntel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder.

Bis zur endgültigen Abberufung können acht Zehntel der Mitglieder des Verwaltungsrates die Ausübung der Mitgliedschaft einstweilen untersagen.

Die die Abberufung betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der zweimaligen mündlichen Beschlussfassung in Zeitabständen von mindestens je einem Monat und der vorherigen jedesmaligen Anhörung des Abzuberufenden. Die Abberufung durch den Verwaltungsrat wird mit dem Zugang des zweiten Beschlusses an den Abzuberufenden rechtswirksam. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, sofern nicht der Abzuberufende hierauf ausdrücklich verzichtet.

(4) Die anderweitige Berufung für das abberufene Mitglied findet in jedem Fall nach Absatz 2 statt.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsrates. Er kann unaufschiebbare Obliegenheiten des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates besorgen; er hat jedoch hiervon dem Verwaltungsrat in der nächsten oder in einer alsbald einzuberufenden Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine nachträgliche Beschlussfassung herbeizuführen.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt diesen bei der Abgabe und Annahme von Erklärungen. Vom Verwaltungsrat abgegebene Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere auch an den Stiftungsvorstand gerichtete Weisungen und Erklärungen sind nur wirksam mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seines Stellvertreters. Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. Dieser sind die Wahlen nach Absatz

1 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. 5 Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Amtsverhältnisse unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Beschlussfassung

§ 11

(1) 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 2 Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern nicht in der Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) 1 Ein Verwaltungsratsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. 2 Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenden Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. 3 Wird mit dem betroffenen Mitglied über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen erzielt, kann der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes das Bestehen und den Umfang eines Ausschlussgrundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, abschließend feststellen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die von ihm bestellten Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 5) sind für Rechtsgeschäfte mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift und der Stiftung Maria-Stehmann-Haus sowie für Rechtsgeschäfte mit den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) 1 In der Zeit zwischen den regelmäßigen Sitzungen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Verwaltungsrates ohne Einberufung einer außerordentlichen Sitzung veranlassen. 2 Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht; zwischen dem Zugang der Abstimmungsaufforderung und dem Fristablauf für die Abgabe der Stimme muss mindestens eine Woche liegen. 3 Genauso kann der Vorsitzende verfahren, wenn in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 nicht erreicht wird, die abwesenden Mitglieder jedoch ersucht werden sollen, den dennoch gefassten Beschlüssen zur Erreichung einer zur Be-

schlussfassung ausreichenden Stimmenzahl beizutreten, und keines der ersuchten Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

III. Sitzungen

§ 12

(1) 1 Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 2 Er wird auf Anordnung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden von diesem eingeladen, ferner auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

(2) 1 Die Einladung soll mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin jedem Mitglied zugehen. 2 Über Angelegenheiten, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf, darf nur entschieden werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nach Maßgabe von Satz 1 angekündigt war oder alle Mitglieder auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen gleichzeitig oder nachträglich verzichten; ein Vorgehen nach § 11 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt. 3 Im Übrigen können die in der Sitzung anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grunde einstimmig die Erstreckung der Tagesordnung auf weitere Beschlussgegenstände oder aber ein Vorgehen nach § 11 Absatz 4 Satz 3 beschließen.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.

(4) 1 Die Sitzungen sind nicht öffentlich; an ihnen können die Mitglieder des Vorstandes beratend teilnehmen und Anträge stellen. 2 Der Verwaltungsrat kann deren Anwesenheit verlangen. 3 Bei einzelnen Beratungsgegenständen kann die Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes ausgeschlossen werden mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, sofern er nicht im Sinne von § 7 Absatz 3 persönlich beteiligt ist. 4 Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der übrigen anwesenden Mitglieder Mitarbeitern und Gästen die Anwesenheit bei Sitzungen gestatten.

§ 13

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Entlastung seiner laufenden Geschäftsführung Ausschüsse bilden und einzelnen Mitgliedern namens der Stiftung Sonderaufträge erteilen.

(2) 1 Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. 2 Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung werden in angemessener Höhe vergütet. 3 Zeitaufwand und besondere Arbeitsleistungen können in angemessenem Rahmen vergütet werden.

(3) Der Vorstandsvorsitzende weist den Auslagenersatz an; die übrigen Vergütungen setzt er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, sofern es diesen selbst betrifft, durch dessen Stellvertreter fest.

IV. Aufgaben

§ 14

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Interessen der Stiftungsbegünstigten wahr und ist Beschwerdeorgan über die Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

(2) ¹Er berät den Stiftungsvorstand und dessen Mitglieder. ²Er ist Dienstvorgesetzter des Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) ¹Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. ²Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches ist er befugt, Maßnahmen des Stiftungsvorstandes auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit alle schriftlichen Unterlagen des Stiftungsvorstandes einzusehen und sich über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren.

¹Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat das Recht, Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes, die das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, unbeschadet der Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu beanstanden. ²Von der Beanstandung hat der Verwaltungsrat die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Beanstandete Maßnahmen dürfen solange nicht vollzogen werden, bis die kirchliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrates darüber endgültig entschieden hat.

¹Nimmt der Stiftungsvorstand eine nach Gesetz oder Satzung gebotene Maßnahme nicht vor, so kann der Verwaltungsrat ihm hierfür eine Frist setzen. ²In diesem Falle hat er die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. ³Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet dann nach Anhörung des Verwaltungsrates.

¹Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorstandsmitglieder abzuberufen, soweit die Voraussetzungen analog § 9 Absatz 3 Ziffer 3 gegeben sind. ²Die Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde bleiben dadurch unberührt.

§ 15

(1) ¹Der Verwaltungsrat hat die Maßnahmen zu treffen, die seine besondere Obhutspflicht als beratendes und überwachendes Organ erfordert. ²So hat er abgesehen von den ihm in dieser Satzung sonst noch zugewiesenen Zuständigkeiten, insbesondere zu beschließen über

1. die Aufnahme neuer Aufgaben und die Umstrukturierung bestehender Aufgaben im Rahmen der Stiftungszwecke sowie die Errichtung hierzu erforderlicher Rechtsträger,
2. den Wirtschafts- und Stellenplan einschließlich der gehaltlichen Eingruppierungsgrenzen,
3. den Investitionsplan,
4. die Aufnahme von Krediten,

5. die Bewilligung von Krediten durch Erlass von Richtlinien sowie bei Abweichung von diesen in einzelnen Fällen,
6. die Planung von Neubauten,
7. den Bericht über die Vereinbarungen der Pflegesätze und der sonstigen Leistungsentgelte,
8. den An- und Verkauf sowie die Beleihung von Grundstücken und Wertpapieren,
9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern, den Ärzten, den Verwaltungsleitern, den Leitern der Pflegeabteilungen und sonstigen leitenden Angestellten sowie über die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen,
10. Verträge mit Dritten, die in Zusammenhang mit Ziffer 9 stehen, sowie die Genehmigung der bezahlten Nebentätigkeiten der in Ziffer 9 genannten Personen, wenn das Entgelt dafür monatlich mehr als 10 v. H. des monatlichen Brutto-Grundgehaltes beträgt,
11. Bestellung und Abberufung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Organen und leitenden Angestellten von selbständigen Rechtsträgern, bei denen die Stiftung auf Grund Satzung, Rechtsgeschäft, Anteilsmehrheit oder aus sonstigen Gründen derartige Rechte wahrzunehmen berechtigt ist; dasselbe gilt für die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen sowie die Bestellung gesonderter Aufsichtsorgane bei derartigen Rechtsträgern,
12. die Dienstanweisung und –bezeichnung der in Ziffer 9 und soweit rechtlich zulässig auch der in Ziffer 11 genannten Personen,
13. die Einleitung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
14. die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Abschlussprüfers,
15. die Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 letzter Satz und § 4 Absatz 3,
16. die Ordnung der Mitarbeitervertretung.

³Der Vorstand ist an die gefassten Beschlüsse gebunden. ⁴Ihm obliegt ein erforderlicher Vollzug, insbesondere ein Abschluss der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte. ⁵Der Verwaltungsrat kann hierzu Weisungen erteilen und Bericht verlangen. ⁶Ausgenommen sind die den Vorsitzenden des Vorstands betreffenden Beschlüsse, insbesondere zu den in Satz 2 Ziffern 9. bis 11. genannten Gegenständen, soweit sie des Vollzuges bedürfen; in diesen Fällen bestimmt sich die Vertretung nach § 10 Absatz 3.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann in einzelnen Fällen, ausgenommen denen nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1, insbesondere in solchen der Unaufschiebbarkeit, Mitglieder zur Beschlussfassung ermächtigen; über letztere ist der Verwaltungsrat spätestens beim nächsten Zusammentritt zu unterrichten. ²Auch im Übrigen

kann der Verwaltungsrat den Vollzug einzelner Beschlüsse ganz oder teilweise davon abhängig machen, dass von ihm ermächtigte Mitglieder den Beschluss zuvor durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Vollzug freigeben.

Wirtschaftsführung der Stiftung

§ 16

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Finanzgebarung und Verwaltung des Stiftungsvermögens bei Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zur stiftungszweckgemäßen Verwendung ihrer Einkünfte verpflichtet.

(2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Für einfache Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. ³Sind für den Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss I. Wirtschaftsplan

§ 17

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres soll sich der Stiftungsvorstand vom Verwaltungsrat einen Wirtschafts- und Investitionsplan genehmigen lassen. ²Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und, notfalls unter Aufnahme entsprechender Kredite, zum Ausgleich bringen.

(3) ¹Die Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. ²Überschreitungen von Ausgabenpositionen des Voranschlags jedweder Art, die im Wirtschaftsplan keine Deckung finden, bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsrates.

II. Jahresabschluss

§ 18

(1) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einen Rechnungsabschluss zur Annahme vorlegen. ²Dieser ist auf Grund der kaufmännischen Buchführung zu erstellen und muss eine Vermögensübersicht (Bilanz), aus der die Veränderung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist, und eine Aufwands- und Ertragsrechnung enthalten. ³Dem Jahresabschluss ist ein Prüfungsbericht beizulegen, der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden bzw. wirtschafts- und steuerberatenden Berufe oder einer solchen Körperschaft – tunlichst mit Erfahrungen in der Prüfung von

Stiftungen des Diakonischen Werkes – zu erstellen ist. ⁴Der Bericht soll sich ferner über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung sowie über die Richtigkeit des Jahresabschlusses und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes äußern.

(2) Nach der Erklärung zur Entlastung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht und der Entlastungserklärung innerhalb eines Monats der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Satzungsänderungen

§ 19

Eine Änderung dieser Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, beschlossen werden.

§ 20

(1) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde beschränkt sich auf die nach staatlichem Recht unerlässlichen Aufsichtsbefugnisse.

[...]

Stiftungsaufsicht

§ 22

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde; der staatlichen Aufsichtsbehörde verbleibt das in dieser Satzung und in den Stiftungsgesetzen vorbehaltene Aufsichts- und Genehmigungsrecht.

(2) Sofern sich der Verwaltungsrat mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wendet, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) ¹Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung als Rechtsaufsicht ausübt. ²Das Landeskirchenamt nimmt die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Rahmen der dazu ergangenen Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren – nach dem Verwaltungsrat – wahr.

(4) Staatliche und kirchliche Interessen dürfen nicht auf dem Wege der Stiftungsaufsicht durchgesetzt werden.

[...]

Neuerkerode, den 23. April 2015

Der Vorsitzende des Stiftungsrates

gez. Dr. Achilles

Der Direktor

gez. Becker

Bekanntmachung der Neufassung der Stiftungssatzung der „von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt“

Vom 5. Mai 2015

¹Das Stiftungskuratorium der „von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt“ hat am 5. Mai 2015 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. ²Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 NStiftG die Neufassung am 2. November 2015 genehmigt. ³Am selben Tag ist die bisherige Satzung (ABl. 2011 S. 6) außer Kraft getreten.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 2. November 2015

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

**Neufassung
der Satzung der „ von Veltheim-Stiftung beim
Kloster St. Marienberg in Helmstedt“**

Vom 5. Mai 2015

Vorbemerkung

¹Im Jahre 1921 ist von der damaligen Domina des Klosters St. ²Marienberg in Helmstedt, Clara von Veltheim, in Würdigung der Arbeit und der christlichen Liebestätigkeit ihrer beiden Vorgängerinnen eine Stiftung errichtet worden, der sie den Namen „DOMINA CHARLOTTE UND LOUISE VON VELTHEIM-STIFTUNG“ gab.

²Das Stiftungsvermögen sollte nach dem Willen der Stifterin den Zwecken der im Kloster St. ³Marienberg eingerichteten Klosterschule (Internat für Töchter unbemittelter Familien) und den sonstigen in dem Kloster vorhandenen und etwa noch hinzukommenden milden oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtung nutzbar gemacht werden.

⁴Noch im Jahr 1921 wurde diese Stiftung durch Verfügung des Braunschweigischen Staatsministeriums genehmigt.

⁵Nachdem der Schulbetrieb geschlossen werden musste, widmetet sich nach 1945 die Stiftung der Betreuung und Erziehung von Töchtern aus weniger bemittelten Familien, milieugefährdeten Kindern und aus der Ostzone vertriebenen Oberschülerinnen in einem evangelisch-lutherischen Schülerinnenheim. ⁶Der Betrieb des Internats musste jedoch 1961 wegen eines mangelnden Bedürfnisses aufgegeben werden.

⁷Die zwischenzeitliche Betreuung von Rüstzeiten, Seminaren, Fortbildungskursen und ähnlichen Veranstaltungen, vornehmlich von Jugendgruppen, Kirchenchören, ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeiterkreisen der Kirche oder anderen Arbeitskreisen mit volks- und berufsbildender Zielsetzung konnte ebenfalls nicht fortgesetzt werden, da der Konvent nicht mehr genügend Mitarbeiterinnen fand, die sich dieser Arbeit widmen konnten.

⁸Der Konvent des Klosters hatte schon seit mehr als hundert Jahren sich unmittelbar der Arbeit der Paramentik gewidmet. ⁹Unter maßgeblicher Beteiligung der Domina Charlotte von Veltheim wurde 1861 der „Niedersächsische Paramentenverein“ gebildet. ¹⁰Die Konventualinnen des Klosters wurden seit 1911 u. a. auch dazu verpflichtet, diesen Zweig der klösterlichen Arbeit „hochzuhalten und zu pflegen“. ¹¹Dies führte dazu, dass die Stiftung seit Beginn ihres Bestehens als einen ihrer Zwecke auch die Unterhaltung eines Wohnheimes für die in den kirchlichen Ausbildungsstätten für Paramantik lehrenden und lernenden Personen bezeichnete und damit auch die Herstellung von Paramenten als Stiftungszweck ansah.

¹²Durch die staatlich genehmigte Änderung der Stiftungssatzung vom 20. Juli 1954 wurde der Stiftungszweck dahin erweitert, auch andere etwa noch hinzukommende, mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen betreiben zu können.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen „von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt“. ²Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Helmstedt.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 20. April 1970 ausgesprochen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung dient folgenden Zwecken:

- a) Förderung der christlichen Religion.
- b) Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Herstellung und Restaurierung von liturgischen Textilien.

- c) Förderung der Berufsausbildung.
- (2) Zweckverwirklichungsmaßnahmen:
- a) Förderung der Paramentenarbeit durch Beratung kirchlicher Rechtsträger und anderer Personen.
- b) Förderung der Ausschmückung gottesdienstlicher und anderer kirchlicher Räume durch Herstellung und Erhaltung von Textilien, vornehmlich von Paramenten.
- c) Erhaltung von textilem Kulturgut durch Restaurierung.
- d) Zur Verwirklichung der Vorgaben nach § 2 Absatz 1 betreibt die Stiftung eine Werkstatt zur Herstellung von Paramenten und Restaurierung von textilem Kulturgut.
- e) Betrieb anderer noch hinzukommender Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, gemäß den Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.
- f) Bereitstellung von Räumen für eine Werkstatt und von Aufenthalts- und Wohnräumen für in der Werkstatt der Paramentik beschäftigte Personen.
- g) Förderung der Ausbildung zum qualifizierten Beruf des Textilgestalters zur Erhaltung von altem Handwerk.
- h) Förderung der Ausbildung qualifizierter Restauratoren zur Erhaltung von textilem Kulturgut.
- (3) ¹Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
- a) Kapitalvermögen, gegenwärtiger Kurswert etwa 135.000,00 DM,
- b) Inventar,
- c) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Erträge des Stiftungsvermögens und Leistungen Dritter.
- (3) ¹Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(4) ¹Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. ²Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Stiftungskuratorium und der Stiftungsvorstand

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

- (1) ¹Das Kuratorium der Stiftung besteht aus zehn Mitgliedern. ²Die Ämter der Kuratoriumsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) ¹Dem Stiftungskuratorium gehören an:
- a) die drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) kraft Amtes,
- b) zwei von den Kirchenleitungen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers benannte Mitglieder,
- c) die Direktorin/der Direktor der Stiftung Braunschweigerischer Kulturbesitz,
- d) mindestens vier von den Mitgliedern zu a) bis c) zu berufende Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter aus dem Bereich der Kunst.

²Die Mitglieder zu b), c) und d) sind auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren zu benennen oder zu berufen; Wiederbenennung oder Wiederberufung sind zulässig. ³Im Kuratorium müssen mindestens sieben Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. ⁴Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Senior der Familie von Veltheim; sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Kuratoriums gewählt.

(3) Ein Kuratoriumsmitglied kann von der benennenden Stelle abberufen werden, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

§ 6

Geschäftskreis des Kuratoriums der Stiftung

(1) ¹Das Kuratorium der Stiftung unterstützt und berät den Stiftungsvorstand. ²Es ist zur Vorlage des Haushaltsvoranschlags zu hören. ³Es entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und genehmigt den Jahresabschluss vor Vorlage an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. ⁴Es wählt das Mitglied des Stiftungsvorstandes nach § 7 Absatz 2 Buchstabe c).

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium beschließt über die Auflösung der Stiftung.

(4) Zur Änderung der Stiftungssatzung ist eine Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.

(5) Für die Sitzungen und die Beschlussfassung gelten die §§ 10 und 11 der Satzung entsprechend.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

²Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kuratoriums und die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

³Ist die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds, insbesondere bei der Leitung der Paramentenwerkstatt, ihrer Art nach derart umfangreich und aufwändig, dass sie nur gegen angemessene Vergütung erwartet werden kann, beschließt das Kuratorium über die Zahlung einer solchen Vergütung und deren Angemessenheit. ⁴Ebenso obliegt ihm abweichend von § 8 Absatz 2 die Beschlussfassung über ein Anstellungsverhältnis mit einem Vorstandsmitglied neben dessen Vorstandstätigkeit.

(2) ¹Dem Stiftungsvorstand gehören an:

- a) der Senior der Familie von Veltheim als Vorsitzender, bei dessen dauernder Verhinderung ein von ihm zu benennender Vertreter,
- b) die Domina des Klosters St. Marienberg, im Falle der Nichtbesetzung dieser Stelle die Priorin des Klosters,
- c) ein vom Stiftungskuratorium gewähltes Mitglied.

²Das Mitglied zu c) wird auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren gewählt; Wiederbenennung und Wiederberufung sind zulässig. ³Alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. ⁴Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

(3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) ¹Ein Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagt werden. ²Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde bestellt jeweils ein Notvorstandsmitglied.

§ 8

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes und Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand stellt die Mitarbeiter ein.

(3) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung laufender Geschäfte einem Mitarbeiter übertragen.

(4) Im Schriftverkehr, der den Tätigkeitsbereich der Paramantik betrifft, kann in den Briefkopf ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

§ 9

Vertretung der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. ²Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes. ²Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass zur Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Dienstanweisung die alleinige Unterschrift der vom Vorstand mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung beauftragten Person genügt.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) ¹Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. ²Jährlich müssen mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Vorschlages und zur Abnahme des Jahresabschlusses und ihrer Prüfung stattfinden. ³Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. ²Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. ³Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. ⁴Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. ²Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. ³Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 4).
- (3) ¹Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ²Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) ¹Erledigung durch Umlauf ist gestattet. ²Eine mündliche Beratung muss aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 13

Voranschlag und Jahresabschluss

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Rechtzeitig zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag aufzustellen. ²Dieser muss alle Erträge und Aufwendungen – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (3) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (4) Der Voranschlag ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (5) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres ein Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung zu erteilen. ²Er ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
- (6) Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 14

Genehmigung und Vermögensfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle

übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und zur Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. ²Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen für die Beaufsichtigung von kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt nach Erteilung der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde an dem von der kirchlichen Stiftungsbehörde bestimmten Tag in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den 5. Mai 2015

gez. Nikolaus von Veltheim

Vorsitzender der von Veltheim-Stiftung

gez. Mechtild von Veltheim

Geschäftsführender Vorstand der von Veltheim-Stiftung

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2015

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2015	12.02.2015	Referat 31 ste/si	Berechnung der Heizkosten gem. § 24 abs. 4 KonfDW - RS 488.1 für die Brennperiode 01.07.2013 - 30.06.2014
02/2015	26.03.2015	R 33 hir/mö	Mindestlohngesetz (MiLoG) - Auswirkung für den kirchlichen Bereich und Pflichten für den Anstellungsträger
03/2015	31.07.2015	Referat 30 hw	Abwicklung von Versicherungsschäden
04/2015	23.09.2015	Pastoralkolleg	Finanzielle Unterstützung bei Inanspruchnahme von Gestaltungsraumberatung
05/2015	23.11.2015	R 33 hir/mö	Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen zum 1. Mai 2016
06/2015	19.11.2015	Referat 40.3 dt/sp	Verwendung der Diakonierücklage für diakonische Baumaßnahmen

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Ausschreibung von Propststellen und Pfarrstellen

Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Königslutter

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Königslutter neu zu besetzen.

Das Amt ist mit der Pfarrstelle der Stadtkirche St. Sebastian und Fabian Bezirk I verbunden. Die Pröpstin/der Propst hat unter anderem die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die neue Pröpstin/der neue Propst wird einen engagierten Propsteivorstand vorfinden, der zusammen mit einer ebenso motivierten Propsteisynode die lange Zeit der Vakanz bewältigt hat. In den zurückliegenden Jahren wurde in der größten Flächenpropstei der Landeskirche durch identitätsstiftende Veranstaltungen (Propsteifest im Schlosspark Destedt, Tauffest an der Schunterquelle, Propsteifest auf der Burg Warberg; Kirchenmusikkonzerte und Reformationsgottesdienste im Dom zu Königslutter) das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Propstei erfolgreich gefördert. Diesen Weg möchte man in der Propstei weitergehen. Die Propstei unterhält außerdem eine lebendige Partnerschaft zu lutherischen Kirchengemeinden in Indien, die durch wechselseitige Besuche und Gebets-Korrespondenzen aktiv gepflegt wird. Die neue Pröpstin/ der neue Propst wird eine Pfarrerschaft vorfinden,

die sich durch die gemeinsame Arbeit im Pfarrkonvent konstruktiv und kollegial den Herausforderungen in Verkündigung, Seelsorge und Pfarrverwaltung stellt und die Frage der zukünftigen Gestaltungsräume eigenverantwortlich geregelt hat. Mit drei Jugenddiakonen wird seit einigen Jahren ein Regionalmodell erprobt.

Im Blick auf anstehende Strukturveränderungen freut sich der Pfarrkonvent auf eine Pröpstin/ einen Propst, die/der gelassen und realitätsnah zusammen mit den betroffenen Kirchenvorständen gemeindedienliche Konzepte entwickeln und umsetzen kann.

Die Stadtkirche wurde in den letzten Jahren aufwändig restauriert. Der Kirchenvorstand ist engagiert und sieht die Gründung des Pfarrverbandes neuen Typs vor allem als Chance, um gemeindliche Aktivitäten besser zu koordinieren und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine/n Propst/Pröpstin als "Teamplayer". Erwartet wird, dass sie/er auch die Aufgaben eines Gemeindepfarrers/ einer Gemeindepfarrerin wahrnimmt und Angebote für alle Generationen der Stadtkirche unterstützt und anbietet.

Königslutter ist eine Kleinstadt am Elm, die über eine gute Infrastruktur verfügt. So gibt es eine Bahnverbindung nach Braunschweig und Magdeburg, Einkaufsgelegenheiten, einen Wochenmarkt, Ärzte sowie Kindergärten und fast alle Schulformen.

Die Propstei Königslutter umfasst 22 Pfarrämter mit rund 35.000 Gemeindegliedern.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 165 qm mit 7 Zimmern.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit

nach Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich einer ruhegehaltfähigen Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Vorsfelde

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. März 2016 die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes der Propstei Vorsfelde neu zu besetzen.

Das Amt ist zurzeit mit der halben Pfarrstelle St. Petrus / Heiliggeist Vorsfelde Bezirk I verbunden.

Zur Propstei gehören 29 Kirchengemeinden in 42 Ortschaften. Sie liegen in der kreisfreien Stadt Wolfsburg sowie in den Landkreisen Gifhorn, Helmstedt und im Bördekreis.

Kirchlich gesehen ist sie eine Brücke zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie zwischen Stadt und Land, Moderne und Tradition.

Etwa die Hälfte der zur Propstei zählenden ca. 22.800 Kirchenmitglieder wohnen im Bereich der Stadt Wolfsburg. Eine kirchliche Besonderheit in der Stadt Wolfsburg ist die Tatsache, dass in dieser einen Stadt zwei lutherische Landeskirchen zusammenkommen: die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Hier stellt sich für die Pröpstin/den Propst die Aufgabe, Brücken zu schlagen.

Weitere mit dem Propstamt verbundene Aufgaben sehen wir im Zugehen auf die Menschen, in der Präsenz in den Gemeinden, in der Verkündigung und der Lust am Predigen, in der Fähigkeit zu lenken und zu leiten sowie in der Durchsetzungsfähigkeit von Entscheidungen.

Weiterhin freut sich die Propstei über eine Pröpstin/einen Propst, die/der kommunikativ ist, die Propstei in der Öffentlichkeit vertritt und den Kontakt zur Stadt Wolfsburg sowie zur Evangelischen Landeskirche Hannovers pflegt.

Die Propstei wünscht sich eine Pröpstin/einen Propst, die/der Erfahrungen im Gemeindepfarramt und in der Verwaltung hat und bereit ist, die Gemeinden und die Pfarrerschaft kritisch und wohlwollend zu begleiten und die anstehenden Veränderungen der Pfarrstellenstruktur engagiert umzusetzen.

Zur Propststelle gehört eine halbe Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg im Pfarrbezirk I Vorsfelde. Eine ganze (Pfarrbezirk II) und eine weitere halbe Pfarrstelle (Pfarrbezirk III - Wendschott) sind besetzt. Insgesamt hören ca. 5.350 Gemeindeglieder zur Kirchengemeinde. Die Gemeinde verfügt derzeit über einen Friedhof sowie eine Kindertagesstätte und ist Gesellschafter bei der Sozialstation. Die Kirchengemeinde sowie der Kirchenvorstand wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- im Team mit dem Kirchenvorstand, den Pfarrerinnen, Pfarrern und den Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- den Kontakt zu den Gemeindegliedern, den Vorsfelder und Wendschotter Bürgern sowie zu den örtlichen Vereinen pflegt,
- offen ist für neue Ideen, die das Gemeindeleben bereichern,
- ein ökumenisches Miteinander mit der katholischen Kirchengemeinde am Ort befürwortet,
- ein eigenes geistliches Profil sowie Freude an der Seelsorgearbeit hat.

Die Dienstwohnung in Vorsfelde hat eine Wohnfläche inklusive Nebenräume von ca. 200 qm mit 6 Zimmern. Sie befindet sich in einem 210 Jahre alten Fachwerkhäuser gegenüber der Propsteikirche. Im Erdgeschoss liegen die Verwaltungsräume der Propstei einschließlich des Amtszimmers. Im Obergeschoss befinden sich die Wohnräume incl. Küche, Bad und Gäste-WC. Im ausgebauten Dachgeschoss sind ebenfalls ein zentraler Wohnraum mit zwei angrenzenden Zimmern sowie ein Gäste-WC mit Dusche vorhanden. Zur Pfarrwohnung gehört ein Garten. Im Jahr 2014 wurde das Dach des Pfarrhauses isoliert und neu eingedeckt.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode.

Die Anstellung erfolgt im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nach der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich einer ruhegehaltfähigen Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Georg Calixt Bezirk I in Helmstedt im Umfang von 50 %

Die Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt hat sich am 1. Januar 2015 aus vier zuvor selbstständigen Kirchengemeinden gebildet und hat ungefähr 5.900 Gemeindeglieder.

Nach über sechsjähriger Zusammenarbeit im Quartier erfolgte der Zusammenschluss zu einer Kirchengemeinde als weiterer Schritt auf einem Weg. Die Zusammenarbeit ist in vielen Teilen bewährt, andererseits weiterentwicklungsfähig.

Drei weitere Pfarrerinnen und Pfarrer – darunter auch der Propst –, teils ebenfalls mit reduziertem Dienstumfang, gehören zur Gemeinde. Einer der Kollegen ist als geschäftsführender Pfarrer tätig.

Der Bezirk I umfasst ungefähr 970 Gemeindeglieder. Eine Schwerpunktsetzung in der Arbeit kann nach Absprache mit den Kollegen erfolgen.

In den vier Kirchen, darunter zwei historische und zwei moderne, finden regelmäßig Gottesdienste statt. Die Zeiten der Gottesdienste sind so eingerichtet, dass jeweils zwei nacheinander gehalten werden können. Das ermöglicht auch verlässlich planbare freie Wochenenden.

Fünf Lektorinnen und Lektoren bzw. Prädikantinnen und Prädikanten versehen ihren Dienst in der Gemeinde und darüber hinaus.

Ein engagierter Kirchenvorstand mit zwölf nichtordinierten Mitgliedern begleitet die Arbeit. In Ausschüssen werden Themen erarbeitet und Beschlüsse vorbereitet.

Die Gemeinde hat noch vier Büros. Sekretärinnen und Küsterinnen bzw. ein Küster mit unterschiedlichen Dienstumfängen sind an den verschiedenen Orten eingesetzt. Durch Ruhestände werden im Bereich der Mitarbeiterschaft in den kommenden Jahren weitere Veränderungen erfolgen.

In der Kirchengemeinde hat auch der Propsteikantor der Propstei Helmstedt seinen Sitz. Das trägt zur hohen Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit bei und ist die Grundlage für ihren hohen Stellenwert. Die Bachkantorei führt regelmäßig bedeutende Werke der Kirchenmusik auf.

Zahlreiche Ehrenamtliche sind in Gruppen und Kreisen tätig, leiten diese selbstständig, freuen sich aber über die Begleitung durch die Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindertagesstätten mit insgesamt ca. 250 Plätzen. In einer der Kindertagesstätten entsteht gegenwärtig ein Familienzentrum.

Innovative Projekte wie ein regelmäßiges Friedensgebet auf dem Marktplatz werden auch von Ehrenamtlichen initiiert und durchgeführt.

Als Dienstwohnung steht ein energetisch saniertes Einfamilienhaus mit Garten auf dem Marienberg zur Verfügung. Die Größe beträgt ca. 166 qm mit 7 Zimmern.

Helmstedt bietet als Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises ein vielfältiges musikalisches und kulturelles Angebot. Alle Schulformen befinden sich vor Ort, Krippen, Kindergärten und Horte sind vorhanden. Eine Kreismusikschule bietet ein vielfältiges Programm für Kinder und Erwachsene. Alle Einkaufsmöglichkeiten sind gut erreichbar. Die Landschaft rund um Helmstedt ist geprägt durch den Naturpark Elm-Lappwald, der teils direkt an der Stadtgrenze beginnt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2016 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Pfarrstelle Büddenstedt im Umfang von 100 %

Die Stelle wird zum 1. November 2015 vakant.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Büddenstedt fusioniert. Sie umfasst die Kirchenmitglieder aus den Orten Büddenstedt, Offleben und Reinsdorf/Hohnsleben, insgesamt ca. 1400. Es ist geplant, die Kirchengemeinde einem Gestaltungsraum Süd der Propstei Helmstedt zuzuordnen.

Motivierte und engagierte Haupt- und Ehrenamtliche tragen die Gemeindegemeinschaft: Es gibt einen Chor, eine Kinderkirche, Konfirmandenteamer, ein monatliches Gemeindefrühstück, Spielenachmittage, zwei eigenständig arbeitende Frauenhilfen. Große Gemeinderäume bieten darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten.

Die Pfarrstelle umfasst drei Predigtstätten mit jeweils einer Küsterin, in denen wechselweise Gottesdienste stattfinden. Unterstützend tätig sind hier auch eine Lektorin und ein Prädikant, die im Gemeindegebiet wohnen. Die Pfarramtssekretärin ist inkl. Rechnungsführung mit acht Stunden beschäftigt.

Das idyllisch und ruhig gelegene Pfarrhaus mit gegenüberliegender Kirche und großem Garten befindet sich im Ortsteil Offleben. Die Pfarrdienstwohnung (ca. 150 qm) mit 5 Zimmern liegt im ersten Stock, im Erdgeschoss befinden sich drei Gemeinderäume sowie Gemeindebüro und das Amtszimmer.

In der näheren Umgebung befinden sich die Städte Schöningen (8 km) und Helmstedt (11 km) mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten. Krippe, Kindergarten und ein Schwimmbad liegen im Nachbarort Büddenstedt. Eine Grundschule befindet sich am Ort in Offleben, weiterführende Schulen in Schöningen und Helmstedt.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen die Kirchenvorsteher Reinhard Fredrich, Tel. 05352-7575 und Silke Cohn-Globisch, Tel. 05352-906666, zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2016 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Pfarrstelle St. Andreas in Bad Harzburg (Bündheim) im Umfang von 100 %

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 162 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2016 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Pfarrstelle Oker im Umfang von 100 %

Die Kirchengemeinde sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar für die seit dem 1. September 2015 vakante Pfarrstelle.

Die Kirchengemeinde Oker gehört zur Stadt Goslar, ist aber geographisch in ihrer Lage am Flusslauf der Oker von der übrigen Stadt abgegrenzt. Oker war bis 1972 eine eigenständige Stadt. Sie ist industriell geprägt (chemisches Werk, Zinkverarbeitung, Elektroschrottreycling), gleichzeitig aber am Fuß des Harzes und als Eingangstor zum Okertal reizvoll gelegen. Die letzten 10 Jahre waren von der Verschmelzung der beiden ursprünglich selbständigen Kirchengemeinden in Oker gekennzeichnet, die Fusion ist nunmehr abgeschlossen.

Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Kindertagesstätten, ein Jugendheim und ein modernes Gemeindehaus. Das attraktive Pfarrhaus hat bei einer Größe von 210 qm 8 Zimmer und einen Garten. Im Erdgeschoss sind Amträume und das Pfarrbüro untergebracht. Die 1836 erbaute Martin-Luther-Kirche und das Außengelände der ehemaligen St. Paulus-Kirche komplettieren den Gebäudebestand der Kirchengemeinde. Eine Pfarrsekretärin, eine Küsterin und eine Reinigungskraft sind hauptamtlich beschäftigt. Die nebenberuflich beschäftigte Organistin leitet auch die Kantorei, die gern Gottesdienste musikalisch mitgestaltet. Daneben gibt es viele ehrenamtlich Engagierte in den Gemeindegruppen. Näheres erfahren Sie auf unserer Website www.kirchengemeinde-okker.de. Der ökumenische und interreligiöse Dialog (mit der römisch-katholischen St. Konrad-Gemeinde und der Türkisch-Islamischen DITIB-Moschee) sind unser Markenzeichen, ebenso ein für den Stadtteil angepasstes Konfirmanden-Unterrichtsmodell mit Ferienseminar. Die Kirchengemeinde Oker ist in das vielfältige Vereinsleben des Stadtteils eingebunden.

Oker ist ein Stadtteil Goslars (5 km außerhalb der Altstadt). Im Stadtteil gibt es mehrere allgemeinmedizinische Praxen, zwei Apotheken, eine Grundschule, eine integrierte Gesamtschule mit Oberstufe, zwei Bankfilialen und mehrere Lebensmittelgeschäfte. Im mittelzentrischen Goslar gibt es darüber hinaus Fachärzte, Gymnasien, eine Oberschule und ein Krankenhaus usw.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 2.800 Gemeindeglieder. Im Zuge der Einrichtung von Gestaltungsräumen wird die Kirchengemeinde Oker vermutlich zum Gestaltungsraum Goslar zählen. Dabei ist es möglich, wie schon in den zurückliegenden Jahren erprobt, zu Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden in Goslar zu kommen. Der/ die Bewerber/ Bewerberin hat die Möglichkeit, auf die Ausgestaltungsprozesse Einfluss zu nehmen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Bettmar mit Sierße im Umfang von 100 %

Die Pfarrstelle umfasst den gesamten Pfarrdienst für den Pfarrverband Bettmar und Sierße. Der Pfarrsitz ist Bettmar. Die Gemeindegliederzahl beläuft sich zusammen auf z.Zt. 1.017.

Die Kirchengemeinden Bettmar und Sierße gehören zu der Propstei und der Kommune Vechelde. Vechelde liegt im Knotenpunkt zwischen Braunschweig (15 km), Peine (10 km), Salzgitter (15 km) und Hildesheim (30 km).

Im Pfarrverband gibt es zwei Kirchen, zwei Gemeindehäuser und ein Pfarrhaus. Das Gemeindehaus in Bettmar wird vormittags als Kinderspielkreis genutzt. In Sierße befindet sich ein kirchlicher Friedhof.

Das Pfarrhaus mit Garten befindet sich direkt neben der Kirche in Bettmar. Die Dienstwohnung hat eine

Größe von ca. 140 qm mit 6 Zimmern und vier Kellerräumen.

Bettmar bietet zur Nahversorgung eine Fleischerei und einen Hofladen mit Bäckerei. Des Weiteren gibt es in Bettmar ein Naturfreibad und in beiden Orten ein reges Vereinsleben.

Der Ort Vechelde (3 km von Bettmar und Sierße entfernt) bietet neben allen Einkaufsmöglichkeiten, eine gute ärztliche Versorgung und eine Zuzugbindung nach Braunschweig und Hannover. In Bettmar befindet sich eine Außenstelle der Grundschule. Alle weiteren Schulformen befinden sich in Vechelde, die mit Schulbussen bestens zu erreichen sind.

Die Kirchengemeinden verfügen über motivierte ehrenamtliche Mitarbeiter, gut geschulte nebenberufliche Mitarbeitende im Bereich Kinderspielkreis, Raumpflegerinnen, Grundstückspfleger, Pfarramtssekretärin und Organistin.

Beide Kirchengemeinden sind der Rechnungsführungsstelle des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg angeschlossen und verfügen über ausreichende Rücklagen.

Im Rahmen der Vakanzvertretung für die Kirchengemeinden Wahle und Sophiental mit Fürstenaue, gibt es bereits eine Zusammenarbeit im zukünftigen Gestaltungsraum, die einen weiteren Arbeitsschwerpunkt darstellt.

Die Kirchenvorstände des Pfarrverbandes wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer bzw. ein Pfarrerehepaar mit folgenden Schwerpunkten:

- Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen
- Seelsorgerische Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen
- Fortführung der ortsansässigen Bibelstunde
- Neugestaltung lebendiger Gottesdienste und Weiterführung bereits bestehender Gottesdienste an besonderen Orten
- Guten Kontakt zu den bestehenden Gruppen, Kreisen und Vereinen
- Belebung des Gemeindelebens für alle Altersstufen

Besonders wichtig ist den Kirchengemeinden Engagement für die Kinder- und Jugendarbeit, die finanziell komfortabel ausgestattet ist.

Weitere Auskünfte erteilen gern:

Pia Dittmann-Saxel, Pröpstin der Propstei Vechelde, Tel. 05302-1466; Patricia Schalton, Kirchenvorsteherin der Kirchengemeinde Bettmar, Tel. 0175-4809514; Marion Brandes, Kirchenvorsteherin der Kirchengemeinde Sierße, Tel. 05302-4775.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Frellstedt mit Wolstorf im Umfang von 50 %

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 144 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Besetzung von Pfarrstellen

Die **Pfarrstelle St. Johannis in Braunschweig Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2016 mit **Pfarrerin Antje Tiemann**, bisher Pfarrstelle im Quartier St. Johannis und Martin Luther in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle St. Johannis in Braunschweig Bezirk II** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2016 mit **Pfarrer Christian Teichmann**, bisher Pfarrstelle im Quartier St. Johannis und Martin Luther in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Johannesgemeinde Schladen-Werla** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2016 mit **Pfarrer Frank Ahlgrim**, bisher Pfarrstelle Heiningen-Werlaburgdorf und Gielde.

Die **Pfarrstelle Petrusgemeinde Börßum** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2016 mit **Pfarrer Rolf Fröhlich**, bisher Pfarrstelle Börßum, Achim und Bornum.

Personalnachrichten

Personalnachrichten

Pfarrer Matthias Bischoff, Burgdorf, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Salzgitter-Lebenstedt** ernannt.

Sandra Jang wurde mit Wirkung vom 16. November 2015 als **Vikarin** in den Vorbereitungsdienst übernommen.

Verstorben

Pfarrer Johann Niemann, Bettmar, ist am 30. Oktober 2015 verstorben.

Nachrichtlich

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Besetzung der **Auslandspfarrstelle** in Otjiwarongo, Namibia aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse, Kennziffer 2082.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2016

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirchen-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf der Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate